

**ANGA** Verband Deutscher  
Kabelnetzbetreiber e.V.



**BREKO**  
BUNDESVERBAND  
BREITBANDKOMMUNIKATION



**vainm**  
Wettbewerb verbindet

An die  
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie  
Frau Brigitte Zypries MdB  
Scharnhorststr. 34 – 37  
10115 Berlin

An den  
Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz  
Herrn Heiko Maas  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

9. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Zypries,  
Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas,

Ende vergangenen Jahres hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die britischen und schwedischen Regelungen zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung für mit der EU-Grundrechtecharta und der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG (in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG) unvereinbar befunden. Damit ist auch die Debatte um die deutschen Vorschriften zur Speicherung von Verkehrsdaten wieder aufgelebt. Zu klären sind jetzt die Auswirkungen der EuGH-Entscheidung auf die entsprechenden Regelungen der §§ 113a ff. TKG, die auch Gegenstand einer laufenden Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sind. Ob die deutschen Regelungen mit dem EU-Recht vereinbar sind, ist bisher gerichtlich ungeklärt. Ein kürzlich veröffentlichtes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (PE 6 – 3000 – 167/16) hegt allerdings Zweifel an der EU-Rechtmäßigkeit. Die Bundesregierung ist aufgerufen, zu dieser Einschätzung Stellung zu beziehen.

Da die Verpflichtung zur Speicherung der Verkehrsdaten für die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum 1. Juli 2017 normiert ist, müssen die Unternehmen umgehend mit der Einrichtung der entsprechenden technischen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen beginnen, um diese Frist wahren zu können.

Für unsere Mitgliedsunternehmen hat rechtskonformes Handeln sowohl beim Umgang mit Kundendaten als auch bei der Unterstützung der Sicherheitsbehörden selbstverständlich oberste Priorität. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt sein, dass die dazu erforderlichen erheblichen Investitionen, auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage erfolgen, um nicht im Nachhinein zu stranden. Dies stünde jedoch zu befürchten, sollten das BVerfG oder der EuGH die gegenwärtigen Regelungen beanstanden.

Insgesamt drohen Aufwendungen der Branche in Höhe von ca. 600 Millionen Euro vergeblich zu werden, wodurch dem Markt auch dringend benötigte Mittel für Investitionen in den Netzausbau und die Sicherheit der IT-Systeme entzogen würden. Dementsprechend müssen (von der Bundesregierung) Vorkehrungen getroffen werden, die die getätigten Investitionen unserer Mitgliedsunternehmen absichern und eine Kompensation gewährleisten.

Da sowohl die neue TKÜV als auch die Technische Richtlinie TKÜV noch nicht erlassen sind und gerade für kleinere Anbieter noch offene Auslegungsfragen hinsichtlich des Anforderungskatalogs bestehen, stellt die gegenwärtige Umsetzungsfrist für viele Unternehmen ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Risiko dar, das bei kleinen Unternehmen sogar die wirtschaftliche Existenz bedrohen kann.

Wir bitten daher darum, die Möglichkeit eines Aufschubs der Umsetzungsverpflichtung zu prüfen. Unabhängig davon ist für unsere Mitgliedsunternehmen entscheidend, dass sie im Falle des Strandens der getätigten Investitionen entsprechende Kompensationen erhalten, um nicht zum zweiten Mal erhebliche wirtschaftliche Schäden zu erleiden. Insgesamt ist auf eine großzügige Auslegung und praktikable Handhabung der Kompensationsregelung in § 113a TKG zu achten, um die für den – auch von Seiten der Politik zurecht erwarteten schnellen Ausbau einer hochleistungsfähigen Infrastruktur unabdingbare – Investitionsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. Angesichts der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in § 113a TKG wäre ggf. eine entsprechende Auslegungshilfe durch das Ministerium hilfreich.

Um gleichsam sowohl eine effektive Unterstützung der Sicherheitsorgane als auch die Sicherstellung der Interessen der Kunden sowie Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu gewährleisten, bitten wir um eine zeitnahe Klärung der zugrunde liegenden rechtlichen Fragestellungen.

Für einen weiteren Austausch zu den bestehenden Herausforderungen und möglichen Lösungsansätzen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Huber  
ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

Harald A. Summa  
eco Verband der Internetwirtschaft e.V.

Dr. Stephan Albers  
BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.

Wolfgang Heer  
BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Jürgen Grützner  
VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations-  
und Mehrwertdiensten e.V.

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.  
Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin, Tel. +49 30 24047739-0, Fax: +49 30 24047739-9, E-Mail: [info@anga.de](mailto:info@anga.de)

eco Verband der Internetwirtschaft e.V.  
Lichtstraße 43a, 50825 Köln, Tel. +49 221 700048-0, Fax: +49 221 700048-111, E-Mail: [info@eco.de](mailto:info@eco.de)

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.  
Reuterstraße 159, 53113 Bonn, Tel.: +49 228 24999-70, Fax: +49 228 24999-72, E-Mail: [breko@brekoverband.de](mailto:breko@brekoverband.de)

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.  
Bahnhofstraße 11, 51143 Köln, Tel.: +49 22 03 20210-10, Fax: +49 22 03 20210-88, E-Mail: [info@buglas.de](mailto:info@buglas.de)

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.  
Neustädtische Kirchstraße 8, 10117 Berlin, Tel: +49 30 50561538, Fax: +49 30 50561539, E-Mail: [vatm@vatm.de](mailto:vatm@vatm.de)